

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 11 Ausgegeben am 18. Februar 2004 Nr. 05 S. 40

INHALT

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der klassischen Geflügelpest	S. 41 - 42
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG)	S. 43 - 47
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG)	S. 47 - 54

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel-exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Bundesanzeiger Nr. 26 vom 07.02.2004 S. 2 053

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest

Vom 5. Februar 2004

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Wer Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Wachteln oder Tauben hält, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich anzuzeigen, wenn eine solche Anzeige nicht bereits früher erfolgt ist. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand mit Hühnern, einschließlich Perl- und Truthühnern, Enten oder Gänsen (Geflügel) Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder

2. mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist der Tierhalter verpflichtet, unverzüglich mit der Anzeige nach § 9 des Tierseuchengesetzes eine Untersuchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 durchführen zu lassen.

§ 3

Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie die Art des Geflügels und
3. für den Fall, dass eine betriebsfremde Person die Geflügelhaltung betritt, Name und Anschrift dieser Person, das Datum des Betretens sowie das Datum, an dem diese Person nach ihren Angaben zuletzt eine andere Geflügelhaltung betreten hat.

§ 4

Der Halter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor

Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einmalkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Halter des Geflügelbestandes zu reinigen und zu desinfizieren; Einmalkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 3 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 7. August 2004 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. Februar 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Renate Künast

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

(Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS)

vom **11.02.2004**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in ihrer Sitzung vom 10.02.04 die folgende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entspricht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 der Wasserbenutzungssatzung des ZV TAWEG.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n):

	Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,5 m ³ /h	6,00 €	0,42 €	6,42 €
6,0 m ³ /h	14,40 €	1,01 €	15,41 €
10,0 m ³ /h	24,00 €	1,68 €	25,68 €
15,0 m ³ /h	36,00 €	2,52 €	38,52 €
25,0 m ³ /h	60,00 €	4,20 €	64,20 €
40,0 m ³ /h	96,00 €	6,72 €	102,72 €
60,0 m ³ /h	144,00 €	10,08 €	154,08 €

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist;
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ entnommenen Wassers:

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,25 €	0,16 €	2,41 €

- (4) Wird ein Standrohr-, Bauwasser- oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Wassers:

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,81 €	0,20 €	3,01 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Gebührensschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so kann der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden.
- (4) Der Zweckverband kann eine von Absatz 1 abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührensschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8 Pflichten der Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 22 Absatz

2, 3 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG.

§ 9

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, ist nach Fertigstellung Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband ist abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 berechtigt, Sondervereinbarungen im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten einer Umverlegung des Grundstücksanschlusses, welche ausschließlich auf seinen Wunsch erfolgt, auch im Bereich des öffentlichen Straßengrundes zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 26. August 1997 außer Kraft.
- (2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis einschließlich des Tages, an dem die öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz erfolgt, beträgt die monatliche Grundgebühr abweichend von § 3 Satz 4 bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n):

	Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,5 m ³ /h	5,62 €	0,39 €	6,02 €
6,0 m ³ /h	13,50 €	0,94 €	14,44 €
10,0 m ³ /h	22,50 €	1,57 €	24,07 €
15,0 m ³ /h	33,75 €	2,36 €	36,11 €

25,0 m ³ /h	56,24 €	3,94 €	60,18 €
40,0 m ³ /h	89,99 €	6,30 €	96,29 €
60,0 m ³ /h	134,98 €	9,45 €	144,43 €

Greiz, 2004-02-11

Siegel

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

(Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS)

vom 11.02.2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in ihrer Sitzung vom 10.02.04 die folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung entspricht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt von angeschlossenen Grundstücken für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und für das Einleiten von Abwasser Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) sowie Anschluss an einer Zentralkläranlage:

2,5 m ³ /h	4,60 €
6,0 m ³ /h	11,04 €
10,0 m ³ /h	18,40 €
15,0 m ³ /h	27,60 €
25,0 m ³ /h	46,00 €
40,0 m ³ /h	73,60 €
60,0 m ³ /h	110,40 €

und bei Anschluss an der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage ohne Zentralkläranlage:

2,5 m ³ /h	3,00 €
6,0 m ³ /h	7,20 €
10,0 m ³ /h	12,00 €
15,0 m ³ /h	18,00 €
25,0 m ³ /h	30,00 €

40,0 m ³ /h	48,00 €
60,0 m ³ /h	72,00 €

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Einleitung von
 1. **Schmutzwasser** (Absätze 2 bis 6) und
 2. **Niederschlagswasser** (Absätze 7 bis 10).
- (2) Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 2,12 € pro m³ Abwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die jeweiligen Wassermengen werden wie folgt ermittelt:
 1. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist;
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 2. Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, wird die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge mit pauschal 18 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen; es steht dem Zweckverband frei, die Zufuhr einer höheren Wassermenge nachzuweisen.

Der Nachweis der verbrauchten, der zurückgehaltenen und der aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 1. Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;

3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser vorgereinigt oder vorbehandelt, so ermäßigt sich der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser auf 0,61 € pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (6) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 vorgereinigt und diese ordnungsgemäß betrieben, so dass die gemäß § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) vorgegebenen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer eingehalten werden, so beträgt der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser 0,50 € pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (7) Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der befestigten Grundstücksfläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt:
1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,46 € pro m² befestigte Grundstücksfläche;
 2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,31 € pro m² befestigte Grundstücksfläche.
- (8) Als befestigte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Ist die befestigte Grundstücksfläche insgesamt bzw. in Teilflächen als Pflaster- oder Plattenbelag ohne Beton- oder Bitumenunterbau und mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen ausgebildet, wird die befestigte Grundstücksfläche bei der Gebührenbemessung insgesamt bzw. in den jeweiligen Teilflächen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.
- (9) Soweit dem Zweckverband keine Angaben zur befestigten Grundstücksfläche vorliegen, wird diese pauschal mit 25 von Hundert der gesamten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Es steht dem Gebührenschuldner frei, eine geringere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen; es steht dem Zweckverband frei, eine höhere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen.
- (10) Befestigte Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in eine Eigengewinnungsanlage abgeführt werden, werden bei der Ermittlung des Anteils für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht berücksichtigt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
 1. für Abwässer aus einer abflusslosen Grube 17,00 € pro m³;
 2. für Abwässer (Fäkalienschlämme) aus einer Grundstückskläranlage 34,00 € pro m³.

§ 6 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Kubikmeterpreise erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die anteilige Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die anteilige Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt, im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Gebührensschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so kann die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitmenge zeitanteilig berechnet werden.
- (4) Der Zweckverband kann eine von Absatz 1 abweichende Einleitmengenabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührensschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10 Pflichten der Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils gültigen Fassung. § 22 Absatz 2, 3

der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG gilt entsprechend.

§ 11

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Anschlusskanals im Mischsystem bzw. je eines Anschlusskanals für Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem sind, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind (§ 1 Abs. 3 EWS), dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle sind dem Zweckverband vollständig, auch für den im öffentlichen Straßenkörper befindlichen Teil, zu erstatten.
- (2) Der Teil des Grundstücksanschlusses, der sich gemäß § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG im öffentlichen Straßenkörper befindet, ist nach Fertigstellung Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband ist abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 berechtigt, Sondervereinbarungen im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten einer Umverlegung des Grundstücksanschlusses, welche ausschließlich auf seinen Wunsch erfolgt, auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers zu tragen. Die Kosten für Störungsbehebungen im Grundstücksanschluss, die durch den Grundstückseigentümer verursacht wurden, sind auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers von diesem zu tragen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebäuhrensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26. August 1997 außer Kraft.

Greiz, 2004-02-11

Siegel

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“